



GOZ

- A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen
- B. Prophylaktische Leistungen
- C. Konservierende Leistungen
- D. Chirurgische Leistungen
- E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums
- F. Prothetische Leistungen
- G. Kieferorthopädische Leistungen
- H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen
- J. Funktionsanalytische Leistungen
- K. Implantologische Leistungen
- L. Zuschläge zu bestimmten ambulanten Operationsleistungen

2220 Teilkrone, Veneer

 Punktzahl: **2067**

(1) 116,25 € (2.3) 267,38 € (3.5) 406,88 €

 Gebührenziffer: **2220**

Behandlungsbereich:

Kronen

Beschreibung

 Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges **einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer**

Leistungsinhalt

- Präparieren des Zahnes oder Implantats,
- Relationsbestimmung,
- Abformungen,
- Einproben,
- provisorisches Eingliedern,
- festes Einfügen der Einlagefüllung oder **Krone, Teilkrone, des Veneers,**
- Nachkontrolle und
- Korrekturen.

Dokumentation

- Zahnangabe
- Art und Anzahl der Anästhesien
- Bei Wiederholung der Anästhesie den Grund angeben
- Art und Menge des verwendeten Anästhetikums
- Art der Präparation
- Art der Krone bzw. des Veneers
- Durchführung besonderer Maßnahmen (zum Beispiel separiert, Keil etc.) und Zeitpunkt der Ausführung (Präparation oder Füllung)
- Excision
- Anlegen Kofferdam
- Verwendung von flüssigem Kofferdam
- Art der Eingliederung (Zementierung, adhäsive Befestigung, Verschraubung, provisorische Eingliederung)
- Zusätzlich erfolgte Konditionierung / Silanisierung des Werkstücks
- Reaktion des Patienten
- Bewertung des ZE durch Zahnarzt

- Erfolgte Beratungen
- Bei Aufbaufüllung Hilfsmittel und Material
- Politur der Nachbarfüllung
- Durchführung von zusätzlichen FAL-/FTL-Maßnahmen
- Ausgewählte Farbe
- Verwendung eines individuellen Löffels bzw. individualisierten Konfektionslöffels
- Art und Menge des verwendeten Abformmaterials
- Art der Bissnahme/verwendetes Material
- Art der provisorischen Versorgung/verwendetes Material / wie hergestellt, wie ausgearbeitet
- Dokumentation von Zeitaufwand und Schwierigkeit

Abrechenbar je

Zahn

Abrechnungsbestimmungen

- Neben den Leistungen nach den Nummern 2200 bis 2220 sind Leistungen nach den Nummern 2050 bis 2130 nicht berechnungsfähig.
- Durch die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 und 2200 bis 2220 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten:
- Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone oder der Teilkrone oder des Veneers, Nachkontrolle und Korrekturen.
- Zu den Kronen nach den Nummern 2200 bis 2220 gehören Kronen (Voll- und Teilkronen) jeder zahntechnischen Ausführung.

amtliche Begründung

- **In die Leistung nach der Nummer 2220 wird auch die Versorgung eines Zahnes mit einem Veneer aufgenommen.** Die Versorgung eines Zahnes mit einem konfektionierten Inlay ist nicht mit dieser Gebührenposition berechnungsfähig. Eine solche Versorgung wäre allenfalls analog mit den für Einlagefüllungen oder Kompositrestaurationen vorhandenen Gebühren - positionen und einem innerhalb des Gebührenrahmens zu bemessenden Honorars zwischen den beiden vorgenannten Versorgungsberechnungsfähig.
- Zur Klarstellung werden die Verschraubung und die Abdeckung mit Füllungsmaterial als Leistungsbestandteil der Einlagefüllungen und Kronenversorgungen ergänzt. Ebenso wird klargestellt, dass Teilkronen und Kronen jeder zahntechnischen Ausführung (z.B. keramische, galvanische und glaskeramische Verblendkronen) den in den Leistungen nach den Nummern 2200 bis 2220 beschriebenen Voll- und Teilkronen zuzuordnen sind.

zusätzlich berechnungsfähig

GOZ: 0010 Eingehende Untersuchung

GOZ: 0030 Heil- und Kostenplan

GOZ: 0050 Situationsmodell, ein Kiefer

GOZ: 0060 Situationsmodelle, beide Kiefer

GOZ: 0065 Optisch-elektronische Abformung

GOZ: 0070 Vitalitätsprüfung

GOZ: 2030 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen

GOZ: 2040 Cofferdam

GOZ: 2180 Aufbaufüllung

GOZ: 2195 Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä.

GOZ: 2197 Adhäsive Befestigung

GOZ: 2260 Provisorium direktes Verfahren ohne Abformung

GOZ: 2290 Entfernung Inlay/Krone oder Trennung Brückenglied

GOZ: 2300 Entfernung eines Wurzelstiftes

GOZ: 2270 Provisorium direktes Verfahren mit Abformung

GOZ: 5170 Abformung mit indiv.Löffel

Analogleistung: 2250a Eingliederung eines Mock-up zur Überprüfung der Schneidekantenlänge und Sprachfunktion, kleiner Umfang

Analogleistung: 2220a Direktes Veneer (Laminierung), je Zahn

Analogleistung: 2220a Definitive Table-Tops/Prepress-Onlays im Attritions-/Erosionsgebiss

GOÄ: 1 Beratung, auch telefonisch

GOÄ: 5 Symptombezogene Untersuchung

GOÄ: 6 Vollständige körperliche Untersuchung

GOÄ: 5000 Strahlendiagnostik, Zähne, je Projektion

GOÄ: 5002 Panoramaaufnahme(n) eines Kiefers

GOÄ: 5004 Panoramanschichtaufnahme der Kiefer

GOÄ: 5095 Schädelteile in Spezialprojektionen, je Teil

GOÄ: 5090 Schädel-Übersicht, in zwei Ebenen

Abformmaterial

zahntechnische Leistungen gem. § 9 GOZ

Berechnung daneben ausgeschlossen

GOZ: 2050 Füllung, einflächig

GOZ: 2060 Kompositfüllung Adhäsivtechnik, einflächig

GOZ: 2070 Füllung, zweiflächig

GOZ: 2080 Kompositfüllung Adhäsivtechnik, zweiflächig

GOZ: 2090 Füllung, dreiflächig

GOZ: 2100 Kompositfüllung Adhäsivtechnik, dreiflächig

GOZ: 2110 Füllung, mehr als dreiflächig

GOZ: 2120 Kompositfüllung Adhäsivtechnik mehr als dreiflächig

GOZ: 2150 Einlagefüllung, einflächig

GOZ: 2160 Einlagefüllung, zweiflächig

GOZ: 2170 Einlagefüllung, mehr als zweiflächig

Kommentare

Dezember 2017

- Unter diese Gebührennummer fällt die Versorgung eines Zahnes mit einer Teilkrone oder einer Keramikschale (Veneer) – unabhängig vom Umfang der Präparation.
- Teilkronen neben Brücken oder Brückenankern werden nach Nummer 2220 berechnet, soweit sie nicht unmittelbar mit Brückengliedern verbunden sind.
- Eine Teilkrone, die im Brückenverband mit einem Brückenanker verblockt ist, wird nach Nummer 2220 berechnet.
- Teilkronen, die keine Verbindungselemente nach der Nummer 5080, sondern gegossene oder gebogene Halte- oder Stützelemente tragen, werden ebenfalls nach Nummer 2220 berechnet.

Kommentarquelle:

BZÄK

Mai 2013

Abdruckdesinfektion

Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis sind generell mit den Praxiskosten abgegolten. Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, Registraten etc. sind zahntechnische Leistungen, unabhängig davon, ob sie im Zahnarztpraxislabor oder im Fremdlabor erbracht werden, und sind daher nach § 9 GOZ zu berechnen.

Kommentarquelle:

BZÄK

- Eine Krone, die im Brückenverband mit einem Brückenanker verblockt ist, wird nach den Nummern 2200 ff. berechnet.
- Kronen, die keine Verbindungselemente nach der Nummer 5080, sondern gegossene oder gebogene Halte- oder Stützelemente tragen, werden ebenfalls nach den Nummern 2200 bis 2220 berechnet.
- Repositionsonlays oder okklusale Kauflächenrestaurationen zum definitiven Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss durch laborgefertigte adhäsiv befestigte Werkstücke sind analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

Kommentarquelle:

Dr. Hinz Praxis & Wissen

01.06.2015

- Eine Leistung nach der Nr. 2220 GOZ ist mit Versicherten der GKV für alle indirekt extraoral gefertigten

Teilkronen aus Keramik oder Kunststoff, auch CAD/CAM-Verfahren, vereinbarungsfähig.

- Für Versicherte der GKV nach Festzuschuss Befund-Nr. 1.2 zuschussfähig, wenn alle kautragenden Höcker im Rahmen der Regelversorgung überkuppelt, die Approximalräume in die Präparation mit einbezogen werden und die Präparation überwiegend supragingival erfolgt.
- Ein Veneer löst keinen Festzuschuss aus.
- Eine adhäsive Befestigung nach der Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich vereinbarungsfähig. Die Vereinbarung nach der Nr. 2197 GOZ führt nicht dazu, dass Regelversorgungsbestandteile, beispielsweise eine Krone nach BEMA, nach GOZ abgerechnet werden können.

Kommentarquelle:

KZBV

Abrechnungsbeispiele

[Keramikteilkrone an Zahn 16 - GKV](#)

[Keramikteilkrone an Zahn 16 - PKV](#)

[Veneers aus Presskeramik 13-23 - PKV](#)

Referenznummer

[BEMA: 20c Metallische Teilkrone](#)